



# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 26

17. Februar 2016

Nummer 4

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Landkreis Stendal</b>	
– Änderungssatzung zur Satzung des Unterhaltungsverbandes „Seege/Aland“ .....	22
– Entscheidung zum Antrag der UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windkraftanlagen in den Gemarkungen Bismark und Könnigde .....	22
– Entscheidung zum Antrag der PROKON Windpark Gagel GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 13 Windkraftanlagen in den Gemarkungen Bretsch, Gagel und Lückstedt .....	23
<b>2. Regionale Planungsgemeinschaft</b>	
– Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Haushaltsjahr 2016 .....	23
<b>3. Hansestadt Stendal</b>	
– Bekanntmachung der Hansestadt Stendal zur Landtagswahl in Sachsen-Anhalt am 13. März 2016 .....	24
<b>4. Hansestadt Havelberg</b>	
– Bekanntmachung der Hansestadt Havelberg über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 13.03.2016 .....	24
<b>5. Einheitsgemeinde Tangerhütte-Land</b>	
– Öffentliche Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen anlässlich der Landtagswahlen am 13. März 2016 in Sachsen-Anhalt .....	25
– Öffentliche Wahlbekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte .....	25
<b>6. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land</b>	
– Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 13. März 2016 .....	26

### Landkreis Stendal

**Erste Satzungsänderung**  
zur Satzung des Unterhaltungsverbandes „Seege/Aland“, Bahnstraße 15,  
39615 Hansestadt Seehausen vom 20.05.2015

Die Verbandsversammlung hat auf Ihrer Sitzung am 16.12.2015 mit Beschlussvorlage Nr. 12/2015 die nachfolgende Satzungsänderung beschlossen.

§ 1 Änderung

§ 28 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung, gemäß § 2 Abs.1 Verbandsatzung sowie für die Kostenerstattung, die vom Verband nach Maßgabe des § 56a Abs. 1 und 2 WG LSA an das Land Sachsen-Anhalt geleistet wird, werden von den hierfür im Mitgliederverzeichnis geführten Mitgliedern Erschwernisbeiträge und Flächenbeiträge gehoben. Die Beitragslast für die Erschwernisbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gem. § 158 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwernisbeitrages insgesamt beträgt 10 % des Gesamtbeitrages. Der Verband erhebt Mehrkosten für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung gemäß der Festlegung nach § 64 Abs. 1 WG LSA. Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten, der Kostenerstattung an das Land Sachsen-Anhalt abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattung für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung sowie sonstiger Einnahmen. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag). Die Höchstgrenze für den Erschwernisbeitrag beträgt 100 v. H. des Gesamtbeitrages, der ohne einen Erschwernisbeitrag zu zahlen wäre.“

§ 2 Inkrafttreten

- Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.
- Die Veröffentlichung der Satzungsänderung erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Stendal.

Hansestadt Seehausen, den 16.12.2015

Joachim Hallmann  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzungsänderung des Unterhaltungsverbandes „Seege/Aland“ wurde durch die Aufsichtsbehörde, den Landkreis Stendal, geprüft und am 26.01.2016 genehmigt.



Carsten Wulfänger  
Landrat

Landkreis Stendal  
Der Landrat

**Bekanntmachung**  
des Landkreises Stendal

Auf Antrag wird der UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**2 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ GE 2.5-120**  
**Gesamthöhe 172 m; Nabenhöhe 110 m zzgl. 2 m Fundamenterrhöhung;**  
**Rotordurchmesser 120 m; Nennleistung 2,5 MW**

auf folgenden Grundstücken

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
01	Bismark	4	60 und 102/59
02	Könnigde	1	389/58

durch den Landkreis Stendal erteilt. Weiterhin wurde auf Antrag der sofortige Vollzug der Genehmigung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen sowie einem Auflagenvorbehalt bezüglich bauordnungsrechtlicher und naturschutzfachlicher Nebenbestimmungen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG verbunden und enthält unten stehende Rechtsbehelfsbelehrung.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**18. Februar 2016 bis einschließlich 2. März 2016**

in den folgenden Stellen aus und kann zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal  
Umweltamt  
Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 258)  
Hospitalstraße 1 – 2  
39576 Stendal

Montag und Mittwoch von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr  
 Dienstag und Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr  
 Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Einheitsgemeinde Stadt Bismark  
 Bauamt (Zimmer 2.16)  
 Breite Straße 11  
 39629 Bismark

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 07.15 bis 16.00 Uhr  
 Dienstag von 07.15 bis 18.00 Uhr  
 Freitag von 07.15 bis 12.30 Uhr

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Das Dokument ist entweder an die E-Mail-Adresse kreisverwaltung@landkreis-stendal.de oder das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach „Landkreis Stendal“ zu senden. Weiterhin kann das Dokument per DE – Mail an die Adresse „poststelle@lksdl.de-mail.de“ gesendet werden. Bei der Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

Der Widerspruch hat aufgrund der gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung des Widerspruches wieder herstellen.

Stendal, den 08.02.2016



*[Handwritten Signature]*

Carsten Wulfänger

**Landkreis Stendal**  
 Der Landrat

**Bekanntmachung  
 des Landkreises Stendal**

Auf Antrag wird der PROKON Windpark Gagel GmbH & Co. KG, Kirchhoffstraße 3, 25524 Itzehoe die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**13 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ ENERCON E-115  
 Gesamthöhe 206,86 m; Nabenhöhe 149 m;  
 Rotordurchmesser 115,71 m; Nennleistung 3 MW**

auf folgenden Grundstücken

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
01	Gagel	3	85/1
02	Lückstedt	1	192/78, 78/1
03	Bretsch	6	2/1
04	Bretsch	6	216/7
05	Gagel	3	75/13
06	Bretsch	6	27/1
07	Gagel	3	76/1
08	Gagel	2	65/1
09	Gagel	2	55/1
10	Gagel	2	71/2
11	Gagel	2	61/1
12	Bretsch	7	184/2
13	Bretsch	7	211/1

durch den Landkreis Stendal erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen sowie einem Aufgabenvorbehalt bezüglich bauordnungsrechtlicher und naturschutzfachlicher Nebenbestimmungen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG verbunden und enthält unten stehende Rechtsbehelfsbelehrung.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**18. Februar 2016 bis einschließlich 2. März 2016**

in den folgenden Stellen aus und kann zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal  
 Umweltamt  
 Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 258)  
 Hospitalstraße 1 – 2  
 39576 Stendal

Montag und Mittwoch von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr  
 Dienstag und Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr  
 Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Verbandsgemeinde Seehausen  
 Bauamt  
 Große Brüderstraße 1  
 39615 Seehausen (Altmark)

Montag, Dienstag und Mittwoch von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr  
 Donnerstag von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr  
 Freitag von 07:00 bis 12:00 Uhr

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Das Dokument ist entweder an die E-Mail-Adresse kreisverwaltung@landkreis-stendal.de oder das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach „Landkreis Stendal“ zu senden. Weiterhin kann das Dokument per DE – Mail an die Adresse „poststelle@lksdl.de-mail.de“ gesendet werden. Bei der Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

Stendal, den 08.02.2016



*[Handwritten Signature]*

Carsten Wulfänger

**Regionale Planungsgemeinschaft Altmark**

**Wirtschaftsplan und Bekanntmachung  
 des Wirtschaftsplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark  
 für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes v. 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat die Regionalversammlung in der 66. Sitzung am 25.11.2015 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

**§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

- |                            |              |
|----------------------------|--------------|
| 1. im Erfolgsplan in den   |              |
| Erträgen auf               | 762.600,00 € |
| Aufwendungen auf           | 772.600,00 € |
| 2. im Vermögensplan in der |              |
| Einnahme auf               | 13.000,00 €  |
| Ausgabe auf                | 13.000,00 €  |

festgesetzt.

**§ 2**

Im Vermögensplan werden keine Kredite für Investitionen festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 150.520,00 EURO festgesetzt.

**§ 5**

(1) Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2016 beträgt 447.450,00 EURO. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder

Gebietskörperschaft	Anteil	Umlage 2016 in EURO
Altmarkkreis Salzwedel	2/5	196.395,00 €

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 17. Februar 2016, Nr. 4

Gebietskörperschaft	Anteil	Umlage 2016 in EURO
Landkreis Stendal	3/5	251.055,00 €
<b>Summe:</b>		<b>447.450,00 €</b>

(2) Auf die Verbandsumlage ist vierteljährlich im Voraus ein Abschlag in Höhe von 25 % zu zahlen, spätestens bis zum 4. Werktag eines jeden Quartals.

Salzwedel, den 25.11.2015



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark



Vorsitzender

### Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2016 wurde am 25.11.2015 durch die Regionalversammlung in der 66. Sitzung beschlossen.

Der Wirtschaftsplan enthält keinen genehmigungspflichtigen Bestandteil. Der Wirtschaftsplan 2016 durch das Landesverwaltungsamt Halle, Referat Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen am 23.12.2015 genehmigt.

Der Wirtschaftsplan 2016 liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 18.02.2016 bis 16.03.2016 zur Einsichtnahme in den Räumen der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstr. 13 (Speicher), in Salzwedel - während der Sprechzeiten öffentlich aus.




Carsten Wulfänger  
Vorsitzender

Hansestadt Stendal

### Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Stendal zur Landtagswahl am 13.03.2016

Gemäß § 41 Absatz 2 Satz 2 Landeswahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO LSA) informiere ich hiermit über die Barrierefreiheit der Wahlräume.

Nr.	Bezeichnung/Lage	Anschrift	Barrierefreiheit
01.	Stadtbibliothek "Anna Seghers"	Mönchskirchhof 1	barrierefrei
02.	SBZ "Am Schwanenteich"	Fabrikstraße 5	barrierefrei
03.	Musikforum Katharinenkirche	Schadewachten 48	barrierefrei
04.	Ganztagsgrundschule Stendal	Goethestraße 39 a	barrierefrei
05.	Kita "Mischka"	Osterburger Straße 42	barrierefrei
06.	Jugendfreizeitzentrum "Mitte"	Altes Dorf 22	barrierefrei
07.	Sekundarschule "Diesterweg"	Arneburger Straße 1 a	barrierefrei
08.	Grundschule "Nord"	Bergstraße 22 b	barrierefrei
09.	OT Borstel, Ortschaftszentrum	Lindenplatz 2	nicht barrierefrei
10.	Kita Regenbogenland	Rostocker Straße 4	barrierefrei
11.	Kita Wahrburg	Alte Dorfstraße 51a	barrierefrei
12.	Winckelmann-Gymnasium Cafeteria	Westwall 26	barrierefrei
13.	Grundschule "Am Stadtsee"	Carl-Hagenbeck-Straße 11	barrierefrei
14.	Berufsbildungswerk Stendal	Werner-Seelenbinder-Straße 2	barrierefrei
15.	Grundschule "Juri Gagarin"	Stadtseeallee 97	barrierefrei
16.	Förderschule "Pestalozzi"	Max-Planck-Straße 36	barrierefrei
17.	Feuerwache	Von-Schill-Straße 3	barrierefrei
18.	OT Staffelde, Ortschaftszentrum	Storkauer Straße 10	nicht barrierefrei
19.	OT Bindfelde, Ortschaftszentrum	Bindfelder Dorfstraße 7	barrierefrei
20.	OT Jarchau, Ortschaftszentrum	Jarchauer Dorfstraße 4	barrierefrei
21.	OT Uchtsprünge, Grundstücksverwaltung	Am Schäferwald 1	barrierefrei
22.	OT Börgitz, Gemeindebüro	Volgfelder Straße 14	nicht barrierefrei
23.	OT Staats, Gemeindebüro	Neubau 7	nicht barrierefrei
24.	OT Vinzelberg, Dorfgemeinschaftshaus	Vinzelberger Straße 2	barrierefrei
25.	OT Volgfelde, Dorfgemeinschaftshaus	Deetzer-Warther-Weg 5	nicht barrierefrei

Nr.	Bezeichnung/Lage	Anschrift	Barrierefreiheit
26.	OT Nahrstedt, Jugendclub	Nahrstedter Dorfstraße 17	nicht barrierefrei
27.	OT Möringen/Klein Möringen, Dorfgemeinschaftshaus	Möringer Dorfstraße 35 a	barrierefrei
28.	OT Insel, Dorfgemeinschaftshaus	Am Dreesch 13	nicht barrierefrei
29.	OT Döbbelin/OT Tornau, Dorfgemeinschaftshaus	Döbbeliner Dorfstraße 31 b	barrierefrei
30.	OT Buchholz, Gemeindegebäude	Im Winkel 19	nicht barrierefrei
31.	OT Heeren, Alte Schule	Sälinger Straße 24	nicht barrierefrei
32.	OT Dahlen, Feuerwehrraum	Dahlener Hauptstraße 21	nicht barrierefrei
33.	OT Gohre, Dorfgemeinschaftshaus	Kleine Gohrer Straße 5	nicht barrierefrei
34.	OT Uenglingen, Feuerwehrraum	Unter den Linden 5	barrierefrei
35.	OT Wittenmoor, Dorfgemeinschaftshaus	Am Grünen Weg 4	nicht barrierefrei
36.	OT Groß Schwechten, Dorfgemeinschaftshaus	Endstraße 1	barrierefrei

Ferner möchte ich darauf hinweisen, dass die Wahlbezirke für die anstehende Landtagswahl am 13.03.2016 teilweise neu gebildet wurden. Wir bitten daher alle Wahlberechtigten anhand der Ihnen in Kürze zugehenden Wahlbenachrichtigungsschreiben zu prüfen, ob sich Ihr Wahllokal geändert hat. So vermeiden Sie am Wahltag unnötige Wege.

Hansestadt Stendal, den 17.02.2016




Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

Hansestadt Havelberg

### Bekanntmachung der Hansestadt Havelberg über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 13.03.2016

- Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Hansestadt Havelberg liegt in der Zeit vom **22.02. - 26.02.2016** während der Dienststunden, am 23.02.2016 bis 18:00 Uhr, bei der Hansestadt Havelberg, Rathaus, Markt 1, Zimmer 104, zu jedermanns Einsicht aus. Der Auslegungsort ist barrierefrei zu erreichen.  
Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.  
Die wahlberechtigte Person kann verlangen, dass im Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag ihrer Geburt unkenntlich gemacht wird. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am 26.02.2016 bis 12:00 Uhr, bei der Hansestadt Havelberg einen Antrag auf Berichtigung stellen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.
- Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 21.02.2016 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 03 Havelberg-Osterburg durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
- Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
  - eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
    - wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 8 Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) (bis zum 21.02.2016) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO (bis zum 26.02.2016) versäumt hat,
    - wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist,
    - wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **11.03.2016, 18:00 Uhr**, bei der Hansestadt Havelberg mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine wahlberechtigte Person mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person:

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises 03,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur zulässig, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hansestadt Havelberg, 17.02.2016

Poloski  
Bürgermeister



Einheitsgemeinde Tangerhütte-Land

## Öffentliche Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

### über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

anlässlich der Landtagswahlen am 13. März 2016 in Sachsen-Anhalt

Das Land Sachsen-Anhalt ist anlässlich der Landtagswahl 2016 in 43 Wahlkreise eingeteilt. Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte wurde dem Wahlkreis 5 Genthin zugeordnet.

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte wird im Einwohnermeldeamt der EG Stadt Tangerhütte Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte

vom 22.02.2016–26.02.2016

zu Jedermanns Einsicht während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass im Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

**Wählen darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am 26.02.2016 bis 18.00 Uhr bei der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Einwohnermeldeamt, einen Antrag zur Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der o.g. Gemeinde gestellt werden.

2. Wahlberechtigte Bürger, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 21.02.2016 eine Wahlbenachrichtigung.

Sollte ein wahlberechtigter Bürger keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, muss er sich innerhalb der o.g. Frist an das Einwohnermeldeamt, Bismarckstr. 5 in 39517 Tangerhütte wenden und einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, sein Wahlrecht nicht ausüben zu dürfen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

3. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen bekommen haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter
- ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn er
  - nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 8 der Landeswahlordnung LSA oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO bis zum 26.02.2016 versäumt hat.
  - wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist.
  - wenn sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

**11.03.2016 18.00 Uhr bei der EG Stadt Tangerhütte,**

Rathaus, Bismarckstr. 5, Einwohnermeldeamt, Zimmer 7 mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 3 Buchstabe a-c eingetragenen angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen.

4. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit körperlichen Beeinträchtigungen kann sich jederzeit bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift an die der Wahlbrief zu senden ist, versehenen Wahlbriefumschlag
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

6. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier** Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Umschlag angegebene Stelle, an den Landkreis Jerichower Land, Kreiswahlleiter, Wahlkreis 5 Genthin, Bahnhofstraße 9 in 39288 Burg absenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr dort eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Das Auszählen und die Feststellung des vorläufigen Briefwahlergebnisses erfolgt am 13.03.2016 im Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg.

Tangerhütte, 03.02., 2016

Andreas Brohm  
Bürgermeister  
Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte



Einheitsgemeinde Tangerhütte-Land

## Öffentliche Wahlbekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

1. Am Sonntag, 13. März 2016

findet in Sachsen - Anhalt die

### Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt

statt.

Die Wahl wird in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgeführt.

2. Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist in 22 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt :

- Wahlbezirk 001 OT Tangerhütte, Grundschule am Tanger, Bismarckstr.71
- Wahlbezirk 002 OT Tangerhütte, Rathaus, Bismarckstr. 5
- Wahlbezirk 003 OT Tangerhütte, Klub der Volkssolidarität, R.-Luxemburg-Str. 9
- Wahlbezirk 004 OT Tangerhütte, Kulturhaus, Gaststätte, Str. der Jugend 41
- Wahlbezirk 005 OT Bellingen, Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstr. 53
- Wahlbezirk 006 OT Birkholz, Dorfgemeinschaftshaus, Birkholzer Schulstr. 1

Wahlbezirk 007 OT Bittkau,	Dorfgemeinschaftshaus, Klubraum, Poststr. 4
Wahlbezirk 008 OT Cobbel,	Dorfgemeinschaftshaus, Lindenstr.15,
Wahlbezirk 009 OT Demker,	Dorfgemeinschaftshaus, Demker 43,
Wahlbezirk 010 OT Grieben,	Versammlungsraum, Griebener Breite Str. 34,
Wahlbezirk 011 OT Hüselitz,	Dorfgemeinschaftshaus, Klein Schwarzloser Dorfstraße 10, Klein Schwarzlosen
Wahlbezirk 012 OT Jerchel,	Gaststätte „Zum Amboss“, Jercheler Sandstraße 1
Wahlbezirk 013 OT Kehnert,	Dorfgemeinschaftshaus, August - Bebel. Str. 43,
Wahlbezirk 014 OT Lüderitz,	Mehrzweckraum der Turnhalle, Tangermünder Str.43, Groß- Schwarzlosen
Wahlbezirk 015 OT Ringfurth,	Dorfgemeinschaftsraum, Sandfurth 46, Sandfurth
Wahlbezirk 016 OT Schelldorf,	Dorfgemeinschaftshaus, Schelldorfer Dorfstr.6 a,
Wahlbezirk 017 OT Schernebeck,	Gemeindehaus, Budenstr.10
Wahlbezirk 018 OT Schönwalde,	Feuerwehrgerätehaus, Schönwalder Dorfstraße 11
Wahlbezirk 019 OT Uchtdorf,	Gemeindebüro, Uchtdorfer Schulstr. 10 a,
Wahlbezirk 020 OT Uetz,	Gemeindehaus, Sonnemannstr. 42 a
Wahlbezirk 021 OT Weißbarte,	Dorfgemeinschaftshaus, Weißbarter Dorfstraße 22
Wahlbezirk 022 OT Windberge,	Dorfgemeinschaftshaus, Friedhofsweg 3

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 21.02.2016 übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

- Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Wahlergebnisses am Wahltag um 16.00 Uhr in Burg, Verwaltungsgebäude des Landkreises Jerichower Land, Bahnhofstrasse 9 zusammen.
- Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Verzeichnis er eingetragen ist. Die Wahlberechtigten haben zur Wahl die Wahlbenachrichtigungskarte mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichem Stimmzettel. Jeder Wahlberechtigte erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

#### Jeder Wahlberechtigte hat eine Erst- und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern:

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter der Angabe der Partei ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerbern, die nicht für eine Partei antreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und rechts vor dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- für die Wahl nach Landesvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, gegebenenfalls auch ihre Kurzbezeichnung und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von den Parteienbezeichnungen einen Kreis für die Kennzeichnung.

- Der Wahlberechtigte gibt
  - die Erststimme in der Weise ab,
    - dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels ( Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und
  - die Zweitstimme in der Weise ,
    - dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels ( Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landesvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wahlberechtigten in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, indem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude, jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes LSA)
- Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, indem der Wahlschein ausgestellt ist
  - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle, Landkreis Jerichower Land, Kreiswahlbüro, Bahnhofstraße 9, 39228 Burg übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist dem Wahlberechtigten ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 22 der Wahlordnung des Landes Sachsen- Anhalt zur Verfügung zu stellen.

- Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. (§ 27 Abs. 2 Wahlgesetz LSA)

Wer unbefugt wählt, oder ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Tangerhütte, 03.02.2016



Andreas Brohm  
Bürgermeister  
Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte



#### Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

#### Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 13. März 2016

- Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Kommunen Kamern, Klietz, Sandau (Elbe), Schollene, Schönhausen (Elbe) und Wust-Fischbeck liegt in der Zeit vom 22.02.2016 bis zum 26.02.2016 während der nachfolgenden Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, Bismarckstr. 12, 39524 Schönhausen (Elbe) zu jedermanns Einsicht aus:  
Montag, Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Dienstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei zu erreichen. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am 26.02.2016 bis 12.00 Uhr, bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Bismarckstr. 12, 39524 Schönhausen (Elbe) einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.
- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21.02.2016 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 03 Havelberg-Osterburg durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
  - Einen Wahlschein erhält auf Antrag
    - ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
    - ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
      - wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 8 der Landeswahlordnung (LWO) (bis zum 21.02.2016) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO (bis zum 26.02.2016) versäumt hat,
      - wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 8 oder § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist,
      - wenn sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11. März 2016, 18.00 Uhr, im Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, Bismarckstr. 12, 39524 Schönhausen (Elbe) mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
  - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

